

# Feuerwehrverein Gernrode/ Harz e.V.

Verein zur Förderung der Ortsfeuerwehr Gernrode

## Beitragsordnung

Auf der Grundlage der Satzung des Feuerwehrverein Gernrode/ Harz e.V. wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (4) Über eine Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §13 Abs.5 der Satzung

### § 3 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Natürliche Personen 1,50 pro Monat / 18 € pro Jahr

#### Juristische Personen

Vereine und Vereinigungen 5 € pro Monat/ 60 € pro Jahr

Gebietskörperschaften 0,50 € je Einwohner/ Stichtagsregelung gemäß Kommunalverfassungsgesetz

Unternehmen 5 € pro Monat/ 60 € pro Jahr

- (2) Höhere Beitragszahlungen können vom Mitglied selbst bestimmt werden. Aus der wiederholten Einzahlung von höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab.

- (3) Entsprechend der Angaben im Aufnahmeantrag oder auf nachträglichen schriftlichen oder elektronischen Antrag des Mitgliedes werden Beitragszahlungen oder Zuwendungen bei Vorliegen der Erlaubnis zur Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbescheinigungen (gem. §§ 60a I, 63 V AO) dieses Vereins mit einer Spendenquittung vom Schatzmeister bestätigt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Sonderzahlungen, Spenden etc. nicht berührt.

#### **§ 4 Entrichtung der Beiträge**

- (1) Der Mindestbeitrag ist in voller Höhe als Jahresbeitrag bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres, unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Eintritt während des laufenden Beitragsjahres ist der anteilige Betrag nach Aufnahme sofort in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Die Beitragszahlungen sollten per Überweisung auf das Konto des Vereins erfolgen. Barzahlungen haben gegenüber dem Schatzmeister zu erfolgen und werden stets quittiert. Vorrangig ist das SEPA Lastschriftmandat zu verwenden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt bei Fällen besonderer finanzieller Härte auf Antrag des Mitgliedes von den vorgenannten Regelungen dieser Beitragsordnung abzuweichen und für das laufende Kalenderjahr einen anderen Beitrag festzusetzen. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand im Folgejahr eine Fortsetzung der Sonderregelung beschließen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 in Kraft.

Gernrode, den \_\_\_\_\_